

der Vertragsbeziehungen bei dem Staatlichen Vertragsgericht die Einleitung eines Verfahrens ohne Antrag anregen.

V.

Durchführung eines Schiedsverfahrens

§25

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat in den Schiedsverfahren die bei der Vorbereitung und Durchführung von Vertragsbeziehungen aufgetretenen Störungen in Anwendung, des sozialistischen Rechts beseitigen zu helfen und erzieherisch auf die Betriebskollektive und ihre Leiter einzuwirken.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht hat im Zusammenwirken mit den Partnern und den sonstigen am Schiedsverfahren Beteiligten eine schnelle und umfassende Entscheidung zu sichern. Es hat alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Maßnahmen zu treffen und ist an die Beweisanträge der Partner nicht gebunden.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht ist, soweit keine Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, berechtigt, von Betrieben, Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organen unter Fristsetzung Auskünfte, Stellungnahmen, die Vorlage von Unterlagen und die Erstattung von Gutachten zu verlangen, die zur Vorbereitung und Durchführung von Schiedsverfahren notwendig sind.

§ 25 a

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat seine Tätigkeit auf die Durchführung von Schiedsverfahren zur Gestaltung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen zu konzentrieren, die für die Sicherung volkswirtschaftlich bedeutsamer Aufgaben wesentlich sind (wirtschaftspolitisch bedeutsame Schiedsverfahren).

(2) Das Staatliche Vertragsgericht hat wirtschaftspolitisch bedeutsame Schiedsverfahren vorrangig durchzuführen. Es hat dabei eine komplexe Lösung der Probleme zu sichern und die bei der Planung und Leitung der Kooperationsbeziehungen festgestellten Mängel umfassend auszuwerten. Wirtschaftspolitisch bedeutsame Schiedsverfahren sind durch das Staatliche Vertragsgericht in enger Zusammenarbeit mit den Staats- und Wirtschaftsorganen durchzuführen.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht hat seine Entscheidungen in wirtschaftspolitisch bedeutsamen Schiedsverfahren grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung zu treffen.

§ 25 b

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann wirtschaftspolitisch bedeutsame Schiedsverfahren als Grundsatzverfahren durchführen, wenn damit den Betrieben und Einrichtungen eine grundsätzliche Orientierung für eine optimale Organisation ihrer Kooperationsbeziehungen auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen gegeben werden kann. Mit der Durchführung von Grundsatzverfahren unterstützt das Staatliche Vertragsgericht die Betriebe und Einrichtungen insbesondere bei der Gestaltung ihrer Wirtschaftsverträge entsprechend den Erfordernissen einer modernen Wirtschafts- und Wissenschaftsorganisation sowie bei der Herausbildung neuer Formen der kooperativen Zusammenarbeit.

(2) In Grundsatzverfahren hat das Staatliche Vertragsgericht eng mit den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen zusammenzuarbeiten. Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortung aktiv bei der Ausarbeitung der Entscheidungsgrundsätze mitzuwirken. Dazu sind Mitarbeiter dieser Organe insbesondere als Schiedsrichter zu beteiligen.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht hat die Entscheidungsgrundsätze zu verallgemeinern und kann von den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen deren Anwendung innerhalb ihres Führungsbereiches verlangen.

§26

(1) Die Partner und sonstigen am Verfahren Beteiligten, insbesondere die übergeordneten Organe der Partner, die Zeugen und Sachverständigen haben ihre schriftlichen und mündlichen Erklärungen vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

(2) Die Partner sind verpflichtet, die zur Begründung der geltend gemachten Forderung oder der erhobenen Einwendungen notwendigen Tatsachen vorzubringen und Beweis für sie anzutreten.

(3) Beweismittel sind:

1. Schriftstücke und andere Sachbeweise
2. Angaben der Partner
3. Zeugenaussagen
4. Sachverständigengutachten.

§ 27

(1) Das Staatliche Vertragsgericht soll Dritte durch Verfügung als Partner in das Schiedsverfahren einbeziehen, wenn auf dieser Grundlage durch die Entscheidung die Ursachen von Vertragsverletzungen umfassender ermittelt, die Verantwortlichkeit und die sich daraus für die an der Vertragsverletzung beteiligten Betriebe ergebenden Sanktionen besser festgestellt oder die Aufwendungen bei dem Staatlichen Vertragsgericht und den Partnern verringert werden können oder eine komplexe Gestaltung der Wirtschaftsverträge erreicht wird. Die Einbeziehung kann auch auf Anregung eines Partners oder eines Dritten erfolgen.

(2) Dem Zentralen Vertragsgericht steht das Recht der Einbeziehung in allen Fällen, den Besnrksvertragsgerichten ohne Rücksicht auf die örtliche Zuständigkeit gemäß § 15 im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit zu.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht kann die Einbeziehung eines Dritten wieder aufheben.

(4) Die Einbeziehung ist ausgeschlossen, wenn zwischen dem Dritten und einem der Partner bereits ein Schiedsverfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht anhängig ist.

§28

(1) Mehrere bei dem Staatlichen Vertragsgericht anhängige Schiedsverfahren können zur gleichzeitigen Entscheidung verbunden werden, wenn sie miteinander im Zusammenhang stehen.

(2) Richtet sich ein Antrag gegen mehrere Partner oder werden in einem Antrag gegen einen Partner verschiedene Ansprüche geltend gemacht, so kann das Staatliche Vertragsgericht in getrennten Schiedsverfahren entscheiden.